



Bergstraße 6
56459 Stockum-Püschchen

Telefon: 02661/98 57- 0

Telefax: 02661/98 57- 99

E-Mail: R.Stoffels@stb-mueller-stockum.de

Geschäftsführer:

Dipl.-Volkswirt Franz-Josef Müller, Steuerberater

Dipl.-Kaufmann Andreas Müller, Steuerberater

HR Montabaur 6 HRB 7505

St.Nr.: 02/670/1745/3

Tag Dezember 2020

Mandanten-Rundschreiben-Lohn Dezember 2020

Mindestlohn:

Der Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
und zum 1. Juli 2021 auf 9,60 EURO

Zum 1. Januar 2021 und zum 1. Juli 2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn. Dieser gilt auch für Minijobber. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen dann mindestens **9,50 Euro** (gilt ab 1. Januar 2021) bzw. **9,60 EUR** (gilt ab 1. Juli 2021).

Aushilfen bzw. geringfügig Beschäftigten dürfen demnach ab **Januar 2021** nur noch **maximal 47,0 Stunden** bzw. ab **Juli 2021** nur noch **46,5 Stunden** monatlich arbeiten.

Bitte überprüfen Sie Ihre Löhne und Gehälter auf die Einhaltung des Mindestlohnes!

Bitte überprüfen Sie dabei ebenfalls, ob Sie den Mindestlohn ggf. schon ab Januar 2021 direkt auf 9,60 EUR erhöhen wollen, um a) nicht im Laufe des Jahres erneut anpassen zu müssen und b) den Überblick behalten zu können.

Bedenken Sie, dass je nach Tarif- oder Branchenzugehörigkeit ein höherer Mindestlohn für Sie maßgebend sein kann. Bitte erkundigen Sie sich, ob evtl. ein anderer Mindestlohn für Sie gilt.

Beachten Sie konsequent die maximal möglichen Arbeitsstunden, ansonsten wird bei der Betriebsprüfung der Minijob in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt, was erhebliche Nachzahlungen zur Folge hat.

Geringfügige Beschäftigung

bei geringfügig Beschäftigten müssen ab 2019 **die vereinbarten Wochenstunden** im Aushilfsvertrag stehen. Der reine Hinweis auf die Beschäftigung auf Abruf reicht nicht mehr aus.

Bei fehlender Stunden-Vereinbarung wird von einer 20 Stunden-Woche ausgegangen, womit in Verbindung mit dem Mindestlohn die 450€ Grenze weit überschritten wird.

Anbei finden Sie einen Musteraushilfsvertrag zu Ihrer weiteren Verwendung

- Bitte überprüfen/erneuern Sie dringend **alle** bestehenden Aushilfsverträge zum 01.01.2019

Festangestellte

Eine Überprüfung der Arbeits- und Angestelltenverträge der Festangestellten ist ebenfalls erforderlich. Falls keine bestehen, sind ebenfalls dringend Verträge **mit Wochenstunden-Vereinbarung** mindestens ab 01.01.2019 abzuschließen. Bestehende und neue Verträge sind auf die korrekte und konsequente Ausfüllung in allen Punkten zu überprüfen.

Prüfung der Deutschen Rentenversicherung

Die Prüfer der DRV fordern konsequent die Stundenlisten der geringfügig Beschäftigten, sowie Angestellten und Arbeiter im Minijob bis 450€ Bruttoverdienst an. Diese werden leider nicht immer richtig erstellt, was bisher zum Teil zu erheblichen Nachzahlungen geführt hat.

Beachten Sie die 4 Wochen Urlaub, die jedem Mitarbeiter zustehen, sowie die monatliche Höchststundenzahl bei den Aushilfen.

Zum Mindestlohn gehören u.a. keine Aufwandsentschädigungen und Sachbezüge. Der reine Stundenlohn muss immer mindestens 9,50€ (ab Januar 2021) bzw. 9,60€ (ab Juli 2021) betragen.

Auch werden die Arbeits- bzw. Aushilfsverträge konsequent überprüft. Die Folgen sind bei fehlender Wochenarbeitszeit erheblich. Bitte überprüfen Sie Ihre Verträge.

Hilfen für die Stundenerfassung

Im Anhang befinden sich Formulare zur Stundenerfassung im pdf- bzw. Excel-Format

Empfohlen wird die Excel-Variante da sie selbst rechnet.

Eine konsequente und monatliche Erstellung der Stundenliste ist unerlässlich!!

Tragen Sie auch den Stundenlohn und den Monatsbruttolohn ein und vergleichen Sie diese Werte sofort mit Erhalt der jeweiligen Lohnabrechnung

Formulare

Alle aktuellen Formulare für die Lohnabrechnung sind im Anhang dieser Mail. Bitte nutzen Sie diese.